



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt "Die wettbewerbsrechtliche Einigungsstelle bei der IHK zu Dortmund"**

**Ansprechpartner:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Juli 2008)

### **1 Allgemeines: Einrichtung, Aufgabe und Zuständigkeit der Einigungsstelle**

Angesichts der Bedeutung, die Werbung im Wirtschaftsleben einnimmt und der unüberschaubaren Vielzahl täglich abgeschlossener Rechtsgeschäfte ist es unvermeidlich, dass es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten darüber kommt, ob die „Spielregeln“ des Wettbewerbsrechts beachtet wurden oder nicht. Um in solchen Fällen nicht gleich staatliche Gerichte bemühen und Prozesse führen zu müssen, sind durch Verordnung der Landesregierung NRW vom 15.08.1989 (kurz: VO über Einigungsstellen) bei den Industrie- und Handelskammern **„Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“** errichtet worden. Sie bieten die Möglichkeit, in einem unbürokratischen, zeit- und kostensparenden Verfahren eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen. Die Geschäfte der Einigungsstellen werden von den IHKs geführt. Daher sind Zuschriften sowie mündliche und telefonische Mitteilungen und Anfragen an die Einigungsstelle an die Dienstschrift der IHK zu richten. Die IHK stellt auch die Räumlichkeiten für die Durchführung der Einigungsstellensitzungen. In ihrer Arbeit sind die Einigungsstellen aber unabhängig von der IHK. Besetzt sind sie im Normalfall mit einem wettbewerbsrechtlich erfahrenen Volljuristen als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern. Die Besetzungsliste kann bei der Geschäftsstelle der IHK eingesehen werden.

Sachlich zuständig sind die Einigungsstellen für die Behandlung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts, insbesondere also des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), § 15 Abs. 3 UWG. Dies gilt stets bei Wettbewerbsverstößen, die den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern betreffen. Bei sonstigen Wettbewerbsstreitigkeiten können die Einigungsstellen tätig werden, sofern der Gegner zustimmt. Örtlich sind sie zuständig, wenn der Antragsgegner im IHK-Bezirk eine gewerbliche Niederlassung oder - in Ermangelung einer solchen - seinen Wohnsitz hat oder die in Streit befindliche Handlung dort begangen wurde.

### **2 Ablauf des Einigungsstellenverfahrens**

#### **a) Verfahrensbeginn durch Antragstellung**

Um ein Verfahren vor der Einigungsstelle einzuleiten, ist ein Antrag mit Begründung in mindestens dreifacher Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. In dem Antrag sind etwaige Beweismittel anzugeben. Urkunden oder sonstige Beweisstücke, die der Begründung des Antrags dienen, sind beizufügen. Antragsberechtigt sind Gewerbetreibende, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie der Antragsgegner herstellen oder in geschäftlichen Verkehr bringen sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagebefugte Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (auch: IHKs und Handwerkskammern). Antragsberechtigt sind ferner Verbraucherverbände und Verbraucher.

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des zugrundeliegenden Wettbewerbsverstoßes in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt, § 15 Abs. 9 UWG. Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist die nachträgliche Erhebung einer Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig.

#### **b) Ladung zum Termin und persönliches Erscheinen**

Die Parteien werden vom Vorsitzenden der Einigungsstelle in der Regel zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache geladen. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend

gemachten Anspruch für unbegründet oder sich für unzuständig hält, kann sie die Verfahrenseinleitung ablehnen, § 15 Abs. 8 UWG. Da Wettbewerbsstreitigkeiten oft eilbedürftig sind, beträgt die Ladungsfrist nur drei Tage. Diese kann zudem vom Vorsitzenden abgekürzt (aber auch verlängert) werden, § 7 der VO über Einigungsstellen. Der Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle sollte - auch wenn eine Vertretung durch schriftlich(!) auch zum Abschluss eines Vergleichs Bevollmächtigte grundsätzlich zulässig und persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist - von den Parteien nach Möglichkeit persönlich wahrgenommen werden. Dies ist der Aufklärung des Sachverhalts und einer gütlichen Einigung förderlich. Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und ggf. durch Ordnungsgelder erzwingen, § 15 Abs. 5 UWG. **Beachten Sie bitte, dass das Verfahren vor der Einigungsstelle - auch wenn es in erster Linie dem Ziel dient, einen Streit gütlich beizulegen - kein „Spaß“ ist. Gegen eine unentschuldig beim Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld festsetzen. Sie wird dies in der Regel auch tun! Nehmen Sie eine erhaltene Terminladung also im eigenen Interesse genauso ernst wie etwa eine gerichtliche Ladung!**

#### **c) Mündliche Verhandlung und Einigungsvorschläge: Vergleich als Ziel**

Die Einigungsstellenverhandlung ist nicht öffentlich. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedoch der Vorsitzende Dritten die Anwesenheit gestatten. Um den vertraulichen Charakter der Verhandlung zu wahren, kann der Vorsitzende zudem alle Teilnehmer zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, verpflichten. **Primäres Ziel der Einigungsstelle ist es, eine gütliche Streitbeilegung zwischen den Parteien anzustreben.** Dazu kann sie im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen, § 15 Abs. 6 UWG. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle zustande, wird ein schriftlicher Vergleich in einer besonderen Urkunde niedergelegt. In diesem Vergleich kann insbesondere vereinbart werden, dass der Antragsgegner für die Zukunft die Unterlassung der zu Recht beanstandeten Werbung zusichert. Außerdem kann Schadenersatz, die Zahlung eines Ausgleichsbetrages und - für den Fall künftiger Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich - eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil betrieben werden, § 15 Abs. 7 UWG. Ist eine Einigung nicht erzielbar, stellt die Einigungsstelle das Scheitern des Einigungsversuchs fest. Es bleibt dann den Parteien überlassen, ob sie in einem nächsten Schritt gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

#### **d) Kosten des Verfahrens**

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden keine Gebühren erhoben. Über die Erstattung von Auslagen, die eventuell für die Entschädigung von Vorsitzenden, Beisitzern, Zeugen und Sachverständigen entstehen, soll eine gütliche Einigung der Parteien angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung dieser Auslagen nach billigem Ermessen. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, § 12 Abs. 4 der VO über Einigungsstellen. Dazu zählen auch die Kosten ihrer Bevollmächtigten.

### **3 Die Einigungsstelle bei der IHK zu Dortmund**

Bitte richten Sie Anträge und Schriftverkehr im Bezirk der IHK zu Dortmund an die:

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten  
bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund  
Telefax: 0231 / 5417-325

---

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---